

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

MAIN-TAUBER-KREIS

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 15. Dezember 2025 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Lauda-Königshofen vom 24.03.2014 in der Fassung vom 27. September 2021 wird wie folgt geändert:

1.) § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt **ab dem 01.01.2026** für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) je angefangenem Kalendermonat

a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlUG je Gerät

1. mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 80,00 €
--------------------------	--

2. ohne Gewinnmöglichkeit	60,00 €
---------------------------	---------

b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

1. mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 40,00 €
--------------------------	--

2. ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €
---------------------------	---------

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 15. Dezember 2025

Für den Gemeinderat



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.